

## Verordnung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen Schulanlagen (Gebührenordnung)

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 68 Abs. 3 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (AS 412.100),

*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die vorliegende Gebührenordnung regelt das Erheben von Gebühren für die Benutzung von Schulanlagen der Volksschule zu schulfremden Zwecken.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Schulanlagen im Sinn dieser Gebührenordnung umfassen Schulräume, Einfachhallen und Aussenanlagen einschliesslich Schulsportausseranlagen.

<sup>3</sup> Für Mehrfachhallen und Schulschwimmanlagen sowie für Schulanlagen von Musikschule Konservatorium Zürich erlässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements besondere Vorschriften.

### Art. 2

Für die Benutzung von Schulanlagen werden Einzel-, Semester- und Jahresbewilligungen erteilt.

Bewilligungsarten

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren für die Benutzung von Schulanlagen wird nach Benutzungsdauer, Bewilligungsart, Art der Räume und Anlagen sowie Zweck der Benutzung bestimmt.

Bemessung der  
Gebührenhöhe

<sup>2</sup> Bei der Gebührenhöhe wird überdies zwischen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich und auswärtigen Gesuchstellenden unterschieden. Als Gesuchstellende aus der Stadt Zürich gelten dabei Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich innerhalb der Stadt Zürich wohnen, sowie andere Gesuchstellende mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt Zürich; alle übrigen Gesuchstellenden gelten als auswärtig.

<sup>3</sup> Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren beträgt eine Stunde. Jede zusätzlich zur Grundeinheit beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Gebührentarife für Einzelbewilligungen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach marktüblichen oder kostendeckenden Ansätzen zum Volltarif verrechnet (Tarife gemäss Anhang).

<sup>2</sup> Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 6 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 80 Prozent auf den Volltarif gewährt, soweit der Verein ehrenamtlich geführt wird und keine separaten Kurskosten erhoben werden. An Wochenenden erhalten solche Vereine überdies einen Zusatzrabatt auf den ermässigten Betrag von 50 Prozent.

<sup>3</sup> Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 6 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 60 Prozent auf den Volltarif gewährt.

<sup>4</sup> Über eine ausnahmsweise Ermässigung für auswärtige Gesuchstellende aus besonderen Gründen entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements im Einzelfall.

#### **Art. 5**

Gebührentarife für Semester- und Jahresbewilligung

Bei der Bemessung der Gebühr für eine Semesterbewilligung oder Jahresbewilligung wird eine Ermässigung von 60 Prozent gegenüber der Einzelbewilligung gemäss Art. 4 Abs. 1–3 gewährt. Art. 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **Art. 6**

Gebührenbefreiung

<sup>1</sup> Für städtische Schulen, für Veranstaltungen des Schul- und Sportdepartements, für die Benutzung für gemeinnützige Zwecke, für Jugendsport, Altersturnen und für kulturelle Aktivitäten von Jugendgruppen werden Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich keine Gebühren auferlegt. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements über die Gebührenbefreiung.

<sup>2</sup> Gebühren gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 und Art. 9 bleiben vorbehalten.

#### **Art. 7**

Im Gebührentarif enthaltene und zusätzliche Kosten

<sup>1</sup> In den Benutzungsgebühren sind sämtliche Kosten für den ordentlichen Betrieb sowie für den Trainings- oder Meisterschaftsbetrieb inbegriffen.

<sup>2</sup> Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen sowie Instandstellungsarbeiten werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für die Benutzung von Geräten werden zusätzliche Gebühren erhoben (Pauschalen pro reservierte Belegung gemäss Anhang). Bei einer Semester- oder Jahresbewilligung wird die Pauschale für jede Belegung erhoben, wobei darauf eine Ermässigung von 60 Prozent gewährt wird.

<sup>4</sup> Für öffentliche Veranstaltungen gilt überdies Art. 8, für Festwirtschaften Art. 9.

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Bei öffentlichen Veranstaltungen ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren gemäss Art. 4 und 5 folgender Anteil an dem Fr. 500.– übersteigenden Nettoerlös zu entrichten:

Öffentliche  
Veranstaltungen

- a. 10 Prozent der Bruttoeinnahmen aus den Eintrittsbillettverkäufen;
- b. 20 Prozent der Werbeeinnahmen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung mit dem Schulamt muss innert dreier Monate erfolgen; sämtliche Belege sind auf Verlangen im Original vorzulegen.

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Für Festwirtschaften sind zusätzlich zu den Benutzungsgebühren gemäss Art. 3 und 4 die effektiven Kosten für Strombezug, Wasserbezug, Abfallentsorgung, ausserordentliche Reinigungsarbeiten und allfällige Instandstellungsarbeiten sowie eine Pauschale zwischen Fr. 200.– und Fr. 500.– zu entrichten.

Festwirtschaften

<sup>2</sup> Die Pauschale richtet sich nach der Grösse der Festwirtschaft und wird vom Schulamt im Einzelfall festgelegt.

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Bei Einzelbewilligungen werden für die Annullation einer bereits bestätigten Reservation die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

Annullationskosten

- a. bei Annullation bis 14 Tage vor der reservierten Belegung: Fr 100.–;
- b. bei Annullation weniger als 14 Tage vor der reservierten Belegung: 100 Prozent des anwendbaren Gebührentarifs und einer allfälligen zusätzlichen Gebühr gemäss Art. 7 Abs. 3, mindestens aber Fr. 100.–.

<sup>2</sup> Bei Semesterbewilligungen und Jahresbewilligungen gilt Abs. 1 entsprechend, wobei die erste reservierte Belegung als Stichtag gilt.

### **Art. 11**

Personalparkplätze

<sup>1</sup> Für die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen wird von den Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule eine Parkgebühr erhoben. Im Rahmen der stadträtlichen «Richtlinien für Verwaltungsparkplätze» regelt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz in einem Reglement die Parkplatzbewirtschaftung der Volksschule und setzt die Parkgebühren fest.

<sup>2</sup> Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte durch die städtische Immobilien-Bewirtschaftung bleibt vorbehalten.

### **Art. 12**

Nicht ausdrücklich geregelte  
Gebühren

Alle in dieser Gebührenordnung nicht ausdrücklich geregelten Gebühren werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements im Rahmen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Einzelfall festgelegt.

### **Art. 13**

Inkrafttreten und Aufhebung  
des bisherigen Rechts

Diese Gebührenordnung tritt auf Anfang Schuljahr 2016/17 (22. August 2016) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen Schulgebäuden und -anlagen (Gebührenordnung) vom 11. Dezember 1992 aufgehoben.

## **Anhang zur Verordnung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen Schulanlagen (Gebührenordnung)**

<b>Räume/Anlagen</b>	<b>Tarif pro Stunde</b>
Klassenzimmer, Spezialräume, Werkstätten, Therapiezimmer (ohne Einrichtungen)	90.–
Schulküchen	110.–
Sprachlabor	220.–
Singsäle	90.–
Vortragssäle, Aula	220.–
Gymnastik- und Krafräume	80.–
Einzelhallen	120.–
Rasen-/Kunstrasenfeld kleiner als 45 m x 90 m	100.–
Rasensportanlagen, Rasen-/Kunstrasenfeld mind. 45 m x 90 m	200.–
Rundbahn mit Wiese	220.–
Schulhausplatz	250.–

<b>Geräte</b>	<b>Pauschale pro Belegung</b>
Hellraumprojektor	40.–
Musikanlage	40.–
Videoprojektor, Beamer	50.–
Klavier, Flügel	40.–
Nähmaschinen	20.–
Sonderbestuhlung	200.–